

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Änderungen aufgrund der Investmentsteuerreform (anzuwenden ab 2018).
- Vermeidung missbräuchlicher Gestaltungen beim sog. Bond-Stripping.
- Fundstelle: Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG) v. 19.7.2016 (BGBl. I 2016, 1730; BStBl. I 2016, 731), geändert durch Art. 18 des BEPS-UmsG v. 20.12.2016 (BGBl. I 2016, 3000; BStBl. I 2017, 5).

§ 20

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert BEPS-UmsG v. 20.12.2016 (BGBl. I 2016, 3000; BStBl. I 2017, 5)

- (1) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören
1. und 2. *unverändert*
 - 3. Investorerträge nach § 16 des Investmentsteuergesetzes;**
 - 3a. Spezial-Investorerträge nach § 34 des Investmentsteuergesetzes;**
 4. und 5. *unverändert*
 6. der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge (Erträge) im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrags bei Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die lebenslange Rentenzahlung gewählt und erbracht wird, und bei Kapitalversicherungen mit Sparanteil, wenn der Vertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen worden ist. ²Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, ist die Hälfte des Unterschiedsbetrags anzusetzen. Sätze 3 und 4 *unverändert* ⁶Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn
 - a) in einem Kapitallebensversicherungsvertrag mit vereinbarter laufender Beitragszahlung in mindestens gleichbleibender Höhe bis zum Zeitpunkt des Erlebensfalls die vereinbarte Leistung bei Eintritt des versicherten Risikos weniger als 50 Prozent der Summe der für die gesamte Vertragsdauer zu zahlenden Beiträge beträgt und

ESTG § 20

b) bei einem Kapitallebensversicherungsvertrag die vereinbarte Leistung bei Eintritt des versicherten Risikos das Deckungskapital oder den Zeitwert der Versicherung spätestens fünf Jahre nach Vertragsabschluss nicht um mindestens 10 Prozent des Deckungskapitals, des Zeitwerts oder der Summe der gezahlten Beiträge übersteigt.²Dieser Prozentsatz darf bis zum Ende der Vertragslaufzeit in jährlich gleichen Schritten auf Null sinken.

⁷Hat der Steuerpflichtige Ansprüche aus einem von einer anderen Person abgeschlossenen Vertrag entgeltlich erworben, gehört zu den Einkünften aus Kapitalvermögen auch der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung bei Eintritt eines versicherten Risikos und den Aufwendungen für den Erwerb und Erhalt des Versicherungsanspruches; insoweit findet Satz 2 keine Anwendung.

⁸Satz 7 gilt nicht, wenn die versicherte Person den Versicherungsanspruch von einem Dritten erwirbt oder aus anderen Rechtsverhältnissen entstandene Abfindungs- und Ausgleichsansprüche arbeitsrechtlicher, erbrechtlicher oder familienrechtlicher Art durch Übertragung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen erfüllt werden.

⁹Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen sind 15 Prozent des Unterschiedsbetrages steuerfrei oder dürfen nicht bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, soweit der Unterschiedsbetrag aus Investmenterträgen stammt;

7. bis 11. *unverändert*

(2) ¹Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch

1. bis 8. *unverändert*

²Als Veräußerung im Sinne des Satzes 1 gilt auch die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft; in den Fällen von Satz 1 Nummer 4 gilt auch die Vereinnahmung eines Auseinandersetzungsguthabens als Veräußerung. ³Die Anschaffung oder Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft gilt als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter. ⁴**Wird ein Zinsschein oder eine Zinsforderung vom Stammrecht abgetrennt, gilt dies als Veräußerung der Schuldverschreibung und als Anschaffung der durch die Trennung entstandenen Wirtschaftsgüter.**

⁵**Eine Trennung gilt als vollzogen, wenn dem Inhaber der Schuldverschreibung die Wertpapierkennnummern für die durch die Trennung entstandenen Wirtschaftsgüter zugehen.**

(3) und (3a) *unverändert*

(4) ¹Gewinn im Sinne des Absatzes 2 ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft

stehen, und den Anschaffungskosten; bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen. Sätze 2 bis 7 *unverändert*. ⁸Ist ein Zinsschein oder eine Zinsforderung vom Stammrecht abgetrennt worden, gilt als Veräußerungserlös der Schuldverschreibung deren gemeiner Wert zum Zeitpunkt der Trennung. ⁹Für die Ermittlung der Anschaffungskosten ist der Wert nach Satz 8 entsprechend dem gemeinen Wert der neuen Wirtschaftsgüter aufzuteilen.

(4a) bis (9) *unverändert*

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch BEPS-UmsG v. 20.12.2016 (BGBl. I 2016, 3000; BStBl. I 2017, 5)

...
(28) ... ¹⁹§ 20 Absatz 2 und 4 in der am 27. Juli 2016 geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden. ²⁰§ 20 Absatz 1 in der am 27. Juli 2016 geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden. ²¹Investmenterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 sind

1. die nach dem 31. Dezember 2017 zugeflossenen Ausschüttungen nach § 2 Absatz 11 des Investmentsteuergesetzes,
2. die realisierten oder unrealisierten Wertveränderungen aus Investmentanteilen nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Investmentsteuergesetzes, die das Versicherungsunternehmen nach dem 31. Dezember 2017 dem Sicherungsvermögen zur Sicherung der Ansprüche des Steuerpflichtigen zugeführt hat, und
3. die realisierten oder unrealisierten Wertveränderungen aus Investmentanteilen nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Investmentsteuergesetzes, die das Versicherungsunternehmen vor dem 1. Januar 2018 dem Sicherungsvermögen zur Sicherung der Ansprüche des Steuerpflichtigen zugeführt hat, soweit Wertveränderungen gegenüber dem letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis des Investmentanteils eingetreten sind.

²²Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt der Börsen- oder Marktpreis¹ an die Stelle des Rücknahmepreises.

...

Autor: Ronald **Buge**, Rechtsanwalt, P+P Pöllath + Partners, Berlin
Mitherausgeber: Vors. Richter am BFH Michael **Wendt**, München

Schrifttum: Bindl/Mager, Ausgewählte Zweifelsfragen zum InvStG n.F., BB 2016, 2711; Buge/Bujotzek/Steinmüller, Die InvSt-Reform ist verabschiedet, DB 2016, 1594; Neumann, Investmentsteuerreformgesetz: Ausgewählte Problemfelder, DB 2016, 1779; Stadler/Bindl, Das neue InvStG – Überblick und Korrekturbedarf, DStR 2016, 1953; Strothenke, Abschaffung des „Bond-Stripping“ im Privatvermögen, DStR 2016, 2893; Becker-Pennrich, Bond-Stripping nach

1 Richtig wohl: „Marktpreis“.

Einführung der Abgeltungsteuer, FR 2017, 7; Kußmaul/Kloster, Bondstripping-Gestaltungen im Einkommen- und Investmentsteuerrecht, StB 2017, 22.

Verwaltungsanweisungen: BMF v. 11.11.2016 – IV C 1 - S 2283 - c/11/10001:015, 2016/1020950, BStBl. I 2016, 1245.

Kompaktübersicht

J 16-1 **Inhalt der Änderungen:**

► **Investmentsteuerreform:** Mit dem InvStRefG wurde die Investmentbesteuerung grundlegend neu geordnet und das InvStG vollkommen neu gefasst. Das geänderte InvStG tritt am 1.1.2018 in Kraft (vgl. Art. 11 Abs. 3 Satz 1 InvStRefG). Das InvStG idF InvStRefG wird im Folgenden als InvStG 2018 bezeichnet.

► **Die Änderungen in Abs. 1** sind Folgeänderungen aufgrund der Investmentsteuerreform, die ebenfalls erst ab dem 1.1.2018 anzuwenden sind.

► **Die Änderungen in Abs. 2 und 4** haben mit der eigentlichen Investmentsteuerreform nichts zu tun. Sie betreffen als missbräuchlich angesehene Gestaltungen beim sog. Bond-Stripping und sind bereits ab dem 1.1.2017 anzuwenden.

J 16-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Rechtsentwicklung bis 2013** s. § 20 Anm. 2.

► **KroatienAnpG v. 25.7.2014** (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126): Abs. 1 Nr. 6 werden die Sätze 7 und 8 angefügt. Satz 7 statuiert eine StPflcht für die Auszahlung von Versicherungsleistungen aus entgeltlich erworbenen Versicherungen aufgrund des Eintritts des versicherten biometrischen Risikos. Satz 8 nimmt bestimmte Fallgruppen von der StPflcht nach Satz 7 wieder aus. Der in Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b neu angefügte Satz 6 übernimmt die bisher in § 52 Abs. 37a Satz 5 aF enthaltene Regelung über die Fortgeltung der Besteuerung von einbringungsgeborenen Anteilen bei BgA. Mit der Neufassung von Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Satz 2 wird die Sperrwirkung auf die Fälle beschränkt, bei denen es tatsächlich zu einer Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung von Dividendenscheinen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Satz 1 gekommen ist. In Abs. 6 wird der Satz 1 ersatzlos gestrichen, weil die einkünfteübergreifende Verlustverrechnung mit (Alt-)Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften gem. § 23 entfallen ist. Satz 4 wird an die geänderte Zählung aufgrund der Streichung von Satz 1 redaktionell angepasst.

► **InvStRefG v. 19.7.2016** (BGBl. I 2016, 1730; BStBl. I 2016, 731): Als unmittelbare Folgeänderungen der Investmentsteuerreform werden die Investorerträge iSv. § 16 InvStG 2018 in Abs. 1 Nr. 3 (s. zur Entwicklung dieser Vorschrift § 20 Anm. 135) sowie Spezial-Investorerträge iSv. § 34 InvStG 2018 in dem neu eingefügten Abs. 1 Nr. 3a den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet. Ferner soll mit der Anfügung von Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 bei fondsgebundenen Lebensversicherungen die stl. Vorbelastung auf Ebene des Investmentfonds aufgrund des InvStG 2018 berücksichtigt werden. Mit der Anfügung von Abs. 2 Satz 4 werden die Rechtsfolgen einer Trennung von Zinsschein oder Zinsforderung vom Stammrecht geregelt. Der neu angefügte Abs. 2 Satz 5 bestimmt den Zeitpunkt des Vollzugs der Trennung. Der angefügte Abs. 4 Satz 8 regelt sodann, was im Fall der Trennung als Veräußerungserlös gilt, während der angefügte Abs. 4 Satz 9 bestimmt, wie die AK auf die neuen WG aufzuteilen sind.

Zeitlicher Anwendungsbereich:

J 16-3

► **Die Folgeänderungen zum InvStG 2018 in Abs. 1** sind zwar bereits am Tage nach der Verkündung des InvStRefG, dh. am 27.7.2016 in Kraft getreten (Art. 11 Abs. 1 InvStRefG; vgl. auch Art. 11 Abs. 3 Satz 1 InvStRefG ohne Verweis auf Art. 3 Nr. 2 Buchst. a InvStRefG, der die Änderungen zu Abs. 1 enthält), sind jedoch erst ab dem 1.1.2018 anzuwenden (§ 52 Abs. 28 Sätze 20 ff.). Insoweit besteht ein Unterschied zu den Folgeänderungen in den §§ 43 ff. einschließlich der dazugehörigen Anwendungsregelungen, die erst am 1.1.2018 in Kraft treten (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 InvStRefG mit Verweis auf Art. 3 Nr. 4 bis 8 und 10 Buchst. d bis g InvStRefG sowie die gesetzliche Klarstellung dazu in Art. 18 Nr. 2 des BEPS-UmsG v. 20.12.2016, BGBl. I 2016, 3000; BStBl. I 2017, 5). Nicht ganz nachvollziehbar ist allerdings, warum § 52 Abs. 28 Satz 20 auf den gesamten Abs. 1 in der am 27.7.2016 geltenden Fassung verweist und nicht wie üblich nur auf die konkret geänderten Vorschriften (Abs. 1 Nr. 3 und 3a sowie Nr. 6 Sätze 8 und 9). Bei strenger Wortlautinterpretation könnte man argumentieren, dass der gesamte Abs. 1 bis zum 1.1.2018 nicht anzuwenden ist – ein offenkundig nicht gewolltes Erg.

► **Die Änderungen zum sog. Bond-Stripping in Abs. 2 und 4** sind ebenfalls bereits am Tage nach der Verkündung des InvStRefG, dh. am 27.7.2016 in Kraft getreten (Art. 11 Abs. 1 InvStRefG; vgl. auch Art. 11 Abs. 3 Satz 1 InvStRefG ohne Verweis auf Art. 3 Nr. 2 Buchst. b und c InvStRefG, die die Änderungen zu Abs. 2 und 4 enthalten), sind aber bereits ab dem 1.1.2017 anzuwenden (§ 52 Abs. 28 Satz 19). Auch insoweit ist nicht recht nachvollziehbar, warum § 52 Abs. 28 Satz 19 auf den gesamten Abs. 2 und 4 und nicht nur auf die konkret neu eingefügten Sätze verweist.

J 16-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:**

► **Änderungen in Abs. 1 Nr. 3 und 3a:**

▷ *Grund der Änderungen:* Das InvStG stellt seit jeher eine Annexmaterie zum EStG und zum KStG dar und regelt die Besteuerung der Investmentvermögen und ihrer Anleger. Das InvStG verweist daher umfangreich auf die Vorschriften des EStG und des KStG. Schon bislang werden laufende Erträge aus Investmentfonds und Kapital-Investitionsgesellschaften den Einkünften iSv. Abs. 1 Nr. 1 zugeordnet (§§ 2 Abs. 1 Satz 1, 19 Abs. 2 Satz 1 InvStG). Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Investmentfondsanteilen oder Anteilen an Kapital-Investitionsgesellschaften werden hingegen den Einkünften iSv. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zugeordnet (§§ 8 Abs. 5 Satz 1, 19 Abs. 3 Satz 1 InvStG). Namentlich in Bezug auf Investmentfonds (§ 1 Abs. 1b InvStG) lässt sich diese Zuordnung jedoch allenfalls historisch erklären, da das KAGG, auf das die Regelungen zur Investmentfondsbesteuerung letztlich zurückgehen, vor 1969 vor allem für sog. Aktienfonds galt. So sind denn auch die für Einkünfte iSv. Abs. 1 Nr. 1 geltenden § 3 Nr. 40 (sofern sie im BV anfallen, vgl. § 3 Nr. 40 Satz 2) und § 8b Abs. 1 KStG nur in sehr eingeschränktem Umfang anzuwenden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2, Abs. 2 InvStG). Aufgrund der vielfältigen Sonderregelungen des Investmentsteuerrechts stellen Investmenterträge schon heute Kapitalerträge eigener Art dar. Dies verstärkt sich unter dem mit dem InvStRefG neu eingeführten Besteuerungssystem noch. Es ist daher folgerichtig, diese Investmenterträge auch in einer eigenständigen Nummer des Abs. 1 abzuhandeln.

▷ *Bedeutung:* Die Zuordnung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen hat vor allem für Anleger Bedeutung, die Anteile an (einfachen) Investmentfonds (§§ 6ff. InvStG 2018) im PV halten, dh. für Fälle des Abs. 1 Nr. 3. Diese Erträge unterliegen damit insbes. dem besonderen StTarif des § 32d Abs. 1 sowie den weiteren Besonderheiten, die für Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten, wie zB der eingeschränkten Möglichkeit zur Verlustverrechnung nach Abs. 6. Ferner hat die Zuordnung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen Folgen für den KapErtrStAbzug, der zumindest für die Fälle des Abs. 1 Nr. 3 (sog. einfache Investmentfonds) zukünftig ausschließlich in den §§ 43ff. geregelt ist (vgl. § 43 Anm. J 16-4; zur derzeitigen Rechtslage s. § 7 InvStG). Anleger von Spezial-Investmentfonds (§§ 25ff. InvStG 2018), bei denen es sich um natürliche Personen handelt, müssen ihre Anteile hingegen grds. im BV halten (§ 26 Nr. 8 Satz 2 Buchst. a InvStG 2018). Für sie ist Abs. 1 Nr. 3a daher im Erg. ohne Bedeutung, da die Spezial-Investmenterträge gem. Abs. 8 den Einkünften aus LuF, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit zuzurechnen sind. Aber selbst in den eng begrenzten Ausnahmefällen des § 26 Nr. 8 Satz 2

Buchst. b und c InvStG 2018, in denen natürliche Personen zulässigerweise ihre Spezial-Investmentanteile im PV halten dürfen, oder bei Körperschaften, die nicht unter § 8 Abs. 2 KStG fallen, hat Abs. 1 Nr. 3a keine praktische Bedeutung, weil die wesentlichen Bestimmungen für Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht anzuwenden sind (§ 34 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018). Der KapErtrStAbzug richtet sich bei Spezial-Investmenterträgen überdies nach § 50 InvStG 2018.

► **Änderungen in Abs. 1 Nr. 6:** Mit den Änderungen in Abs. 1 Nr. 6 soll bei fondsgebundenen LV eine stl. Vorbelastung der Investorserträge berücksichtigt werden, indem der als stpfl. Versicherungsertrag anzusetzende Unterschiedsbetrag (Abs. 1 Nr. 6 Sätze 1 und 3) insoweit stfrei gestellt wird, als er aus ab dem 1.1.2018 zufließenden Investorserträgen oder aus Wertveränderungen des Investmentfonds ab 2018 stammt.

► **Änderungen in Abs. 2 und 4:**

▷ **Grund der Änderungen:** Bereits mit dem AIFM-StAnpG wurde in § 3 Abs. 1a InvStG eine Regelung eingefügt, mit der Gestaltungsmodelle im Zusammenhang mit dem sog. Bond-Stripping, dh. der Trennung von Zinsscheinen vom Anleihemantel und anschließender getrennter Veräußerung beider WG, bei Investmentfonds vermieden werden sollten (vgl. amtliche Begr. zum AIFM-StAnpG, BTDrucks. 18/68 (neu), 47 f.). Die Änderungen in Abs. 2 und 4 sollen nunmehr entsprechende Gestaltungen auch außerhalb von Investmentfonds unterbinden. Die Veräußerungen erfolgen dabei so, dass ein Gewinn aus der Veräußerung des Zinsscheins entsteht, der dem besonderen StTarif nach § 32d Abs. 1 unterliegt, während bei der Veräußerung des Anleihemantels an eine vom Veräußernden beherrschte GmbH aufgrund der ausschließlichen Zuordnung der ursprünglichen AK zum Anleihemantel ein Verlust entsteht, der aufgrund von § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b der tariflichen ESt unterliegt und mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden kann (vgl. § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 2; dazu Beispiel in BTDrucks. 18/8739, 111 f.; Kußmaul/Kloster, StB 2017, 22). Mit der Änderung wird der Wortlaut von § 3 Abs. 1a InvStG nahezu identisch in Abs. 2 und 4 übernommen.

▷ **Bedeutung:** Die Neuregelung fingiert zum einen bei der Trennung von Zinsschein und Anleihemantel eine Veräußerung zum gemeinen Wert und zum anderen AK der getrennten WG, die sich an Marktwerten orientieren sollen. Damit soll die alleinige Zuordnung der AK zum Anleihemantel verhindert werden.

Die Änderungen im Detail

■ Absatz 1 (Folgeänderungen aufgrund der Investmentsteuerreform)

J 16-5 **Die Investmentsteuerreform:** Mit dem InvStRefG hat der Gesetzgeber ein vollkommen neues System der Investmentbesteuerung geschaffen. Anders als das derzeitige System der Besteuerung von Investmentfonds (§ 1 Abs. 1b InvStG sowie § 1 Abs. 3ff., §§ 2ff. InvStG), das vom Grundsatz der eingeschränkten Transparenz beherrscht wird, beruht das neue System der Investmentbesteuerung weitestgehend auf dem Trennungsprinzip. Lediglich im Bereich der Besteuerung von Spezial-Investmentfonds gilt das bisherige eingeschränkt transparente Besteuerungssystem teilweise weiter.

► **Anwendungsbereich:** Das neue Recht ist im Erg. auf Investmentvermögen iSv. § 1 Abs. 1 KAGB in der Rechtsform von KapGes., sonstigen körperschaftlich strukturierten Organismen für gemeinsame Anlagen und Sondervermögen beschränkt. Investmentvermögen in der Rechtsform einer PersGes. fallen nach neuem Recht regelmäßig bereits nicht mehr in den Anwendungsbereich des InvStG 2018 (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018 einerseits sowie § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 InvStG 2018 andererseits). Dies stellt jedoch wegen § 18 InvStG zumindest im Erg. keine Änderung der derzeitigen Rechtslage dar. Daneben fallen noch bestimmte weitere Organismen und KapGes., die keine Investmentvermögen sind, in den Anwendungsbereich des InvStG 2018 (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 InvStG 2018). Im Erg. fallen damit vor allem Investmentfonds (§ 1 Abs. 1b InvStG) in der Rechtsform von Sondervermögen oder KapGes. sowie die derzeitigen Kapital-Investitionsgesellschaften (§ 19 InvStG) in den Anwendungsbereich des InvStG 2018. Das neue Recht verwendet für diese Gesellschaften und Organismen den Begriff „Investmentfonds“ (vgl. § 1 Abs. 1 InvStG 2018). Dies ist misslich, da der Begriff des „Investmentfonds“ bereits im derzeitigen Recht verwendet wird, jedoch mit einem vollkommen anderen Begriffsinhalt (vgl. § 1 Abs. 1b InvStG). Soweit nachstehend nichts Anderes angegeben ist, bezieht sich der Begriff „Investmentfonds“ auf das neue Recht.

► **Trennungsprinzip:** Das InvStG 2018 basiert auf der Trennung zwischen dem Investmentfonds und den Anlegern. Der Investmentfonds ist eigenständiges StSubjekt (§ 6 Abs. 1 InvStG 2018). Die Anleger erzielen hingegen getrennt und unabhängig davon Erträge aus Investmentfonds. Das neue Recht differenziert zwischen (einfachen) Investmentfonds (§§ 6ff. InvStG) und Spezial-Investmentfonds (§§ 25ff. InvStG).

- **Investmentfonds:** Der (einfache) Investmentfonds bildet den Grundfall der Besteuerung.
- ▷ **Publikumsfonds?:** Teilweise wird der (einfache) Investmentfonds in Abgrenzung zum Spezial-Investmentfonds auch als „Publikumsfonds“ bezeichnet. Zwar sind die Regelungen über (einfache) Investmentfonds vorwiegend auf die klassischen offenen Publikumsfonds ausgerichtet. Sie erfassen aber auch Investmentfonds, die sich typischerweise an institutionelle Anleger richten, wie etwa Spezial-AIF iSv. § 1 Abs. 6 KAGB, die aber nicht die besonderen Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds erfüllen.
- ▷ **Keine Unterscheidung zwischen in- und ausländischen Investmentfonds:** Im Hinblick auf die Besteuerung des Investmentfonds wird weitestgehend nicht zwischen in- und ausländ. Investmentfonds unterschieden. Der Gesetzgeber will damit europarechtl. Bedenken im Hinblick auf die derzeitige Rechtslage Rechnung tragen (vgl. amtliche Begr. in BTDrucks. 18/8045, 49, 72).
- ▷ **Einkünfte eines Investmentfonds sind**
- inländ. Beteiligungseinnahmen (§ 6 Abs. 3 InvStG 2018),
 - inländ. Immobilienerträge (§ 6 Abs. 4 InvStG 2018) sowie
 - sonstige inländ. Einkünfte (§ 6 Abs. 5 InvStG 2018). Dazu gehören vor allem Einkünfte iSv. § 49 Abs. 1, soweit sie nicht von § 6 Abs. 3 und 4 InvStG 2018 erfasst werden, mit Ausnahme der Einkünfte iSv. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e (§ 6 Abs. 5 Nr. 1 InvStG 2018). Mit dieser Ausnahme sollen Standortnachteile inländ. Aktienfonds vermieden werden (vgl. amtliche Begr. in BTDrucks. 18/8045, 74). Daneben gehören zu den sonstigen inländ. Einkünften noch bestimmte Einkünfte inländ. Investmentaktiengesellschaften aus der Verwaltung ihres Vermögens oder der Nutzung ihres Investment-BV iSv. § 112 Abs. 2 Satz 1 KAGB (§ 6 Abs. 5 Nr. 2 InvStG 2018). Zu den nicht erfassten Einkünften s. Stadler/Bindl, DStR 2016, 1953 (1955 f).
- ▷ **Einkünfteermittlung:** Die Einkünfte sind als Überschuss der Einnahmen über die WK zu ermitteln (§ 6 Abs. 7 InvStG 2018). § 8b KStG ist nicht anzuwenden (§ 6 Abs. 6 InvStG 2018). Letzteres ist allerdings insbes. dann fraglich, wenn der Investmentfonds Dividenden und Veräußerungsgewinne iSv. § 8b KStG über eine inländ. gewerbliche PersGes. bezieht. In diesem Fall sind die Einkünfte gem. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a stpfl. und der Investmentfonds kann sich im Hinblick auf Veräußerungsgewinne insbes. nicht auf die Nichtgeltung von § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e berufen.
- ▷ **Kapitalertragsteuer, steuerbegünstigte Anleger:** Das neue Recht enthält weiterhin Sonderregelungen für den KapErtrStAbzug gegenüber dem In-

vestmentfonds (§§ 7, 11 InvStG 2018) sowie partielle StBefreiungen bei Beteiligung von stbegünstigten Anlegern (§§ 8 bis 10, 12 InvStG 2018).

- ▷ **Gewerbsteuer:** Soweit der Investmentfonds eine inländ. BS für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, unterliegt er der GewSt (§ 15 Abs. 1 InvStG 2018 iVm. § 2 Abs. 3 GewStG). Er ist jedoch von der GewSt befreit, wenn er insbes. seine Vermögensgegenstände nicht in wesentlichem Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaftet (§ 15 Abs. 2, 3 InvStG 2018). Der Begriff der aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung entspricht demjenigen des derzeitigen Rechts (§ 1 Abs. 1b Satz 2 Nr. 3 InvStG; vgl. auch BTDrucks. 18/8045, 84 mit Verweis auf BMF v. 3.3.2015 – IV C 1 - S 1980 - 1/13/10007:003, BStBl. I 2015, 227).

► **Spezial-Investmentfonds:** Für den Spezial-Investmentfonds gelten besondere Voraussetzungen (§§ 25 ff. InvStG 2018). Ein Wechsel vom Besteuerungsregime für (einfache) Investmentfonds in dasjenige für Spezial-Investmentfonds ist unzulässig (§ 25 InvStG 2018).

- ▷ **Die Voraussetzungen für einen Spezial-Investmentfonds** in § 26 InvStG 2018 sind an die Voraussetzungen eines (Spezial-)Investmentfonds nach derzeitigem Recht (§ 1 Abs. 1b InvStG) angelehnt. Wie schon nach derzeitigem Recht (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1, § 16 Satz 1 InvStG) dürfen nur maximal 100 Anleger beteiligt sein (§ 26 Nr. 8 Satz 1 InvStG 2018). Anders als nach derzeitigem Recht dürfen aber auch natürliche Personen Anleger sein, wenn sie ihre Anteile im BV halten (§ 26 Nr. 8 Satz 2 Buchst. a InvStG 2018). Die Beteiligung von Anlegern im PV ist nur ausnahmsweise zulässig (§ 26 Nr. 8 Satz 2 Buchst. b und c InvStG 2018). Ferner gelten Besonderheiten bei der Beteiligung von PersGes. als Anleger (§ 28 InvStG 2018).

- ▷ **Für die Besteuerung eines Spezial-Investmentfonds** gelten im Grundsatz die gleichen Regeln wie für (einfache) Investmentfonds (§ 29 Abs. 1 InvStG 2018 mit Verweis auf §§ 6, 7 InvStG 2018). Bei inländ. Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländ. Einkünften mit StAbzug kann der Spezial-Investmentfonds jedoch die sog. Transparenzoption geltend machen. Dies hat zur Folge, dass die Anleger so behandelt werden, als wäre der KapErtrStAbzug unmittelbar ihnen gegenüber vorgenommen worden (§§ 30 ff. InvStG 2018). Inländische Immobilienerträge und sonstige inländ. Einkünfte ohne StAbzug sind auf Ebene des Spezial-Investmentfonds stfrei, wenn dieser auf diese Erträge KapErtrSt gem. § 50 InvStG 2018 erhebt (§ 33 InvStG). Im Erg. unterliegt der Spezial-Investmentfonds dann keiner eigenen Besteuerung mehr.

► **Übergangsregelung:** Das InvStRefG tritt am 1.1.2018 in Kraft. Es sieht keinen Bestandsschutz für zu diesem Zeitpunkt existierende Investmentfonds (nach derzeitigem Recht, dh. § 1 Abs. 1b InvStG) und Kapital-Investmentgesellschaften (§ 19 InvStG) vor. Anteile an diesen Organismen und

Gesellschaften gelten mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und mit Beginn 1.1.2018 als neu angeschafft. Als Veräußerungspreis und AK sind der Rücknahme- bzw. Börsen- oder Marktpreis anzusetzen. Ein sich daraus ergebender (fiktiver) Gewinn oder Verlust ist noch nach den bisherigen Regeln stpfl., wird aber erst mit tatsächlicher Veräußerung oder Rückgabe des Anteils versteuert (s. im Einzelnen § 56 InvStG 2018).

Investmenterträge (Abs. 1 Nr. 3):

J 16-6

► **Verweisnorm:** Die Norm betrifft Erträge aus (einfachen) Investmentfonds und erschöpft sich in einem Verweis auf § 16 InvStG 2018.

▷ **Ausschüttungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG 2018:** Zu den Ausschüttungen gehören sämtliche ausgeschütteten oder gutgeschriebenen „Beträge“ (§ 2 Abs. 11 InvStG 2018). Der Gesetzgeber will hiermit ausdrücklich auch etwaige Kapitalrückzahlungen erfassen (BTDrucks. 18/8045, 85). Eine Ausnahme gilt lediglich für die Liquidationsphase (§ 17 InvStG). Dies ist insbes. vor dem Hintergrund von BFH v. 13.7.2016 (VIII R 47/13, DStR 2016, 2395, Rn. 18f) verfassungsrechtl. bedenklich. Daran ändert auch der gesetzgeberische Hinweis auf die Möglichkeit der Anteilsrücknahme (BTDrucks. 18/8045) nichts. Eine derartige Möglichkeit ist lediglich bei offenen Fonds gegeben (krit. auch Bindl/Mager, BB 2016, 2711 [2715]).

▷ **Vorabpauschale nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 iVm. § 18 InvStG 2018:** Mit der Vorabpauschale sollen die thesaurierten Erträge in Höhe einer risikolosen Marktverzinsung auch ohne Ausschüttung versteuert werden (s. zum Hintergrund BTDrucks. 18/8045, 88f). Die Vorabpauschale ermittelt sich anhand eines sog. Basisertrags, der 70 % des Basiszinses beträgt, der wiederum aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten ist (§ 18 Abs. 1 Satz 2 iVm. Abs. 4 InvStG 2018). Der Basisertrag ist jedoch auf die tatsächliche Wertsteigerung des Anteils begrenzt (§ 18 Abs. 1 Satz 3 InvStG 2018). Der als Vorabpauschale anzusetzende Betrag mindert sich zudem um erhaltene Ausschüttungen, dh., es ist nur die Differenz zwischen Basisertrag und Ausschüttungen als Vorabpauschale anzusetzen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 InvStG 2018). Übersteigen die Ausschüttungen den Basisertrag oder erfolgt eine Wertminderung der Anteile, wird keine, im letzteren Fall insbes. auch keine negative Vorabpauschale angesetzt (BTDrucks. 18/8045, 89).

▷ **Gewinne aus der Veräußerung nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 iVm. § 19 InvStG 2018:** Als Veräußerung gilt auch die Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckte Einlage in eine KapGes. (§ 2 Abs. 13 InvStG 2018). Anders als nach § 19 Abs. 3 Satz 2 InvStG gilt die Liquidation nicht als Veräußerung. Auch das ist verfassungsrechtl. bedenklich (s. § 20 Anm. 531; vgl.

auch Buge/Bujotzek/Steinmüller, DB 2016, 1594 [1597]). Der Begriff „Gewinn“ umfasst auch Verluste (§ 2 Abs. 14 InvStG 2018). Der Veräußerungsgewinn ist entsprechend Abs. 4 zu ermitteln (§ 19 Abs. 1 Satz 1 InvStG 2018). Während der Besitzzeit angesetzte Vorabpauschalen mindern den Gewinn (§ 19 Abs. 1 Satz 3 InvStG 2018).

► **Teilfreistellungen nach §§ 20 ff. InvStG 2018:** Sämtliche Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale, Veräußerungsgewinne) können in Abhängigkeit vom Fondstyp teilweise stbefreit sein. Damit soll typisierend eine stl. Vorbelastung auf der Ebene des Investmentfonds berücksichtigt werden (s. dazu BTDrucks. 18/8045, 91). Für sog. Aktienfonds (zum Begriff § 2 Abs. 6 iVm. Abs. 8 InvStG 2018) gelten unterschiedliche Teilfreistellungssätze je nach Anlegertyp (Aktienteilfreistellung, § 20 Abs. 1 InvStG 2018). Für natürliche Personen, die ihre Investmentanteile im PV halten, beträgt die Aktienteilfreistellung 30 % (§ 20 Abs. 1 Satz 1 InvStG 2018). Bei sog. Mischfonds (zum Begriff § 2 Abs. 7 iVm. Abs. 8 InvStG 2018) gilt die hälftige Aktienteilfreistellung (§ 20 Abs. 2 InvStG 2018). Bei Immobilienfonds (zum Begriff § 2 Abs. 9 InvStG 2018) gilt abhängig vom Anlageschwerpunkt im In- oder Ausland ein Teilfreistellungssatz von 60 bzw. 80 % (§ 20 Abs. 3 InvStG 2018).

► **Kapitalertragsteuer:** Die Investmenterträge unterliegen der KapErtrSt. Allerdings wird für KapErtrStZwecke zwischen Ausschüttungen und Vorabpauschale einerseits (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) und Veräußerungsgewinnen andererseits (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9) differenziert (s. hierzu im Einzelnen § 43 Anm. J 16-4).

► **Nicht unbeschränkt steuerpflichtige Anleger** unterliegen mit Erträgen aus inländ. Investmentfonds nicht (mehr) der beschränkten StPflcht. Die Sicherung des inländ. Besteuerungssubstrats erfolgt insbes. durch die Besteuerung inländ. Beteiligungseinnahmen und inländ. Immobilienerträge auf Ebene des Investmentfonds (s. Anm. J 16-5).

J 16-7 **Spezial-Investmenterträge (Abs. 1 Nr. 3a):**

► **Verweisnorm:** Die Norm hat nur einen sehr engen Anwendungsbereich (s. Anm. J 16-4) und erschöpft sich ebenfalls in einem Verweis auf § 34 InvStG 2018. Danach unterliegen der Besteuerung ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 und 2 iVm. §§ 35, 36 InvStG 2018) sowie Gewinne aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 iVm. § 49 InvStG 2018). Auch insoweit gelten § 2 Abs. 13 und 14 InvStG 2018. Die Besteuerung des Anlegers eines Spezial-Investmentfonds orientiert sich somit stark an der derzeit geltenden Besteuerung von (Spezial-)Investmentfonds (§ 1 Abs. 1b InvStG) gem. §§ 1 Abs. 3 und 4, 2 ff. InvStG ggf. iVm. §§ 15, 15a, 16 InvStG, wengleich es Anpassungen aufgrund der neu eingeführten StPflcht des Spezial-Investmentfonds und in

Teilbereichen Weiterentwicklungen des bestehenden Systems gegeben hat.

► **Tarifliche Einkommensteuer:** Die Zuordnung der Spezial-Investmenterträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen hat allerdings auch in ihrem verbleibenden schmalen Anwendungsbereich keine materiellen Auswirkungen. Die wesentlichen, für Einkünfte aus Kapitalvermögen geltenden Vorschriften wie § 2 Abs. 5b, § 20 Abs. 6 und 9 und § 32d sind nicht anzuwenden (§ 34 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018). Im Erg. unterliegen Spezial-Investmenterträge damit der tariflichen ESt, können WK ohne Einschränkungen abgezogen und Verluste gem. § 10d verrechnet werden.

► **Kapitalertragsteuer:** Spezial-Investmenterträge unterliegen zwar der KapErtrSt, allerdings nicht gem. § 43 Abs. 1, sondern gem. § 50 InvStG 2018. Bei Spezial-Investmentanteilen hat die KapErtrSt. folgerichtig auch keine abgeltende Wirkung, weil § 34 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018 die Anwendung von § 43 Abs. 5 ausschließt.

► **Nicht unbeschränkt steuerpflichtige Anleger** unterliegen mit Spezial-Investmenterträgen zwar nicht unmittelbar der beschränkten StPflcht. Soweit der Spezial-Investmentfonds keine Transparenzoption geltend macht und auch nicht den StAbzug gem. § 33 InvStG 2018 vornimmt, erfolgt die Sicherung des inländ. Besteuerungssubstrats ebenso wie bei den (einfachen) Investmentfonds durch die Besteuerung inländ. Beteiligungseinnahmen und inländ. Immobilienerträge auf Ebene des Investmentfonds (s. Anm. J 16-6). Wird die Transparenzoption geltend gemacht, wird der nicht unbeschränkt stpfl. Anleger so behandelt, als sei er Gläubiger der Kapitalerträge, so dass eine beschränkte StPflcht ggf. aus § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a, c oder d folgt. Bei inländ. Immobilienerträgen gilt ähnlich wie schon nach derzeitigem Recht (§ 15 Abs. 2 InvStG) eine Fiktion, dass diese bei dem beschränkt stpfl. Anleger als unmittelbar bezogene Einkünfte gem. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f, Nr. 6 oder 8 gelten; ein etwaiger StAbzug nach § 50 InvStG 2018 hat dann keine abgeltende Wirkung (§ 33 Abs. 2 InvStG 2018; s. zur überschießenden Tendenz dieser Regelung Neumann, DB 2016, 1779 [1781 f.]).

Fondsgebundene Lebensversicherungen (Abs. 1 Nr. 6 Satz 9):

J 16-8

► **Steuerbefreiung/Abzugsverbot:** Da die Neuregelung den Zweck verfolgt, die stl. Vorbelastung auf Ebene des Investmentfonds zu berücksichtigen, erfolgt folgerichtig eine StFreistellung von 15 % des Unterschiedsbetrags. Korrespondierend wird eine Nichtabziehbarkeit für Fälle eines negativen Unterschiedsbetrags festgelegt. Im Hinblick auf Einkünfte eines Investmentfonds, die einem StAbzug unterliegen, ist diese Pauschalierung zutreffend, weil bei diesen Einkünften die Steuer inklusive SolZ 15 % beträgt (vgl. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG 2018). Bei Einkünften eines Investmentfonds,

die keinem StAbzug unterliegen, wird der anfallende SolZ nicht berücksichtigt.

► **Zeitliche Abgrenzung:** Erfasst werden sollen effektiv nur Investmenterträge nach neuem Recht. Der Begriff der Investmenterträge wird daher in § 52 Abs. 28 Satz 21 Buchst. a und b auf Ausschüttungen sowie realisierte und unrealisierte Wertveränderungen eines Investmentfonds ab 2018 beschränkt. Bei Investmentanteilen, die bereits vor dem 1.1.2018 gehalten wurden, ist der Wert am 31.12.2017 zu ermitteln. Unter Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 fallen dann nur noch realisierte und unrealisierte Wertveränderungen nach diesem Stichtag (§ 52 Abs. 28 Satz 21 Buchst. c).

► **Hybride Versicherungsprodukte:** Sofern das VU neben Investmentanteilen auch andere Kapitalanlageprodukte hält, soll nach dem Willen des Gesetzgebers nur der auf die Investmentanteile entfallende Unterschiedsbetrag stfrei gestellt werden bzw. nicht abziehbar sein (vgl. BTDrucks. 18/8045, 133). Wie dieser Teil zu ermitteln ist, lässt das Gesetz offen.

■ Absätze 2 und 4 (sog. Bond-Stripping)

J 16-9 Gestaltungsmisbrauch?

Die amtliche Begr. geht davon aus, dass die betroffenen Gestaltungsmodelle missbräuchlich (§ 42 AO) seien (BTDrucks. 18/8739, 112). Dies ist uE angesichts der lediglich punktuellen Neuregelung im InvStG aus dem Jahr 2013 zumindest fraglich (glA Kußmaul/Kloster, StB 2017, 22 [27 f.]; vgl. auch Strothenke, DStR 2016, 2893 [2894]).

J 16-10 Trennung als Veräußerung und Anschaffung (Abs. 2 Sätze 4 und 5)

► **Schuldverschreibungen:** Die Neuregelung bezieht sich nur auf Schuldverschreibungen. Der Gesetzgeber wollte aber insbes. auch Gestaltungen mit Bundesanleihen, bei denen Zinsschein und Anleihe getrennt werden können, erfassen (vgl. Beispiel in BTDrucks. 18/8739, 112; zur Bundesanleihe s. Becker-Pennrich, FR 2017, 7 [8 ff.]). Eine Bundesanleihe ist allerdings eine Schuldbuchforderung und keine Schuldverschreibung (Becker-Pennrich, FR 2017, 7 [8]; § 20 Anm. 460). Andererseits enthält die Neuregelung keine dem Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 entsprechende Vorschrift. Es ist daher zweifelhaft, ob Schuldbuchforderungen überhaupt von der Neuregelung erfasst sind (glA Becker-Pennrich, FR 2017, 7 [14]).

► **Fiktion:** Nach bisheriger Auffassung stellte die bloße Trennung des Zinsscheins vom Anleihemantel keine Veräußerung dar (Strothenke, DStR 2016, 2893 [2894]; Becker-Pennrich, FR 2017, 7, [10], jeweils mwN). Abs. 2 Satz 4 fingiert eine Veräußerung der Schuldverschreibung (allerdings nur dieser)

und eine Anschaffung der durch die Trennung entstandenen WG, also des Anleihemantels (ohne Kupon) und des Zinsscheins.

► **Zeitpunkt:** Die Trennung gilt gem. Abs. 2 Satz 5 als vollzogen, wenn dem Inhaber der Schuldverschreibung die Wertpapierkennnummer für die durch die Teilung entstandenen WG zugehen. Zu diesem Zeitpunkt fließt der Veräußerungserlös zu und ist ggf. KapErtrSt einzubehalten (s. Anm. J 16-11). Handelt es sich um eine nicht girosammelverwahrte Schuldverschreibung, muss der Zeitpunkt der Trennung uE nach allgemeinen zivilrechtl. Grundsätzen bestimmt werden, dh. mit Wirksamkeit der Erklärung über die Zerlegung der Schuldverschreibung in Teilforderungen (vgl. dazu auch Becker-Pennrich, FR 2017, 7 [9]).

Gewinnermittlung, Anschaffungskosten (Abs. 4 Sätze 8 und 9)

J 16-11

► **Veräußerungserlös:** Als Veräußerungserlös der Schuldverschreibung (und nur dieser) gilt gem. Abs. 4 Satz 8 deren gemeiner Wert (§ 9 BewG) im Zeitpunkt der Trennung (Abs. 2 Satz 5, s. Anm. J 16-10). Bei einer börsennotierten Schuldverschreibung ist der niedrigste im regulierten Markt notierte Kurs am Tag der Trennung anzusetzen (BMF v. 11.11.2016 – IV C 1 - S 2283 - c/11/10001:015, 2016/1020950, BStBl. I 2016, 1245). Ein Gewinn oder Verlust führt zu Einkünften iSv. Abs. 2 Satz 1 Nr. 7. Nach Maßgabe der für Kapitalerträge gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 geltenden Bestimmungen ist KapErtrSt einzubehalten (Zahlstellenfall). Die Einkünfte dürften idR nicht der beschränkten StPflcht unterliegen.

► **Anschaffungskosten, Aufteilung:** Der gemeine Wert gilt zugleich als AK für die durch die Trennung entstandenen WG und muss auf diese aufgeteilt werden. Für die Aufteilung bestimmt Abs. 4 Satz 9, dass dies im Verhältnis der gemeinen Werte der durch die Trennung entstandenen WG erfolgen muss.

▷ **Abweichung von der bisherigen Praxis:** Hierin liegt die eigentliche Abweichung von der bisherigen Praxis, nach der die AK der Anleihe nach der Trennung ausschließlich dem Anleihemantel zugeordnet wurden (dazu ausführl. Becker-Pennrich, FR 2017, 7 [10 ff.]; vgl. auch Strothenke, DStR 2016, 2893 [2894]; aA Ronig, NWB 2015, 2223).

▷ **Aufteilungsmaßstab:** Problematisch an der gesetzlichen Regelung ist, dass für die durch die Trennung entstandenen WG typischerweise weder Börsenkurs noch Veräußerungen in der Vergangenheit existieren, aus denen ein gemeiner Wert abgeleitet werden könnte. Die FinVerw. vertritt in Anlehnung an die amtliche Begr. (BTDruks. 18/8739, 112), dass der gemeine Wert der unter Berücksichtigung des aktuellen Marktzinses nach finanzmathematischen Methoden ermittelte Barwert ist. Die Summe der so ermittelten Barwerte dürfte idR dem gemeinen Wert der

Schuldverschreibung entsprechen. Anderenfalls sei eine Verhältnisrechnung vorzunehmen (BMF v. 11.11.2016 – IV C 1 - S 2283 - c/11/10001:015, 2016/1020950, BStBl. I 2016, 1245). Die (gestrippte) Anleihe soll dabei wegen ihrer nunmehrigen Unverzinslichkeit gem. § 12 Abs. 3 BewG mit einem Zinssatz von 5,5 % abzuzinsen sein (BMF v. 11.11.2016 – IV C 1 - S 2283 - c/11/10001:015, 2016/1020950, BStBl. I 2016, 1245). Nach aA soll die Bewertung hingegen in Anlehnung an die Kursnotierungen von in Ausstattung und Laufzeit vergleichbaren Wertpapieren erfolgen (Strotzenke, DStR 2016, 2893 [2895], mit Verweis auf R B 12.3 Abs. 2 ErbStR). Zumindest bei börsennotierten Schuldverschreibungen ist dieser an § 11 Abs. 1 BewG orientierte Ansatz uE vorzugswürdig, weil § 11 BewG § 12 BewG vorgeht.